

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. Juli 1896.

N^o 27.

Inhalt: 1. Marine und Schifffahrt: Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsbescheide in Deutschland und Oesterreich-Ungarn . . . Seite 172
2. Zoll- und Steuer-Verordnungen: Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Reichsamt-Weine und -Keller; — Abänderung der Ausführungsverordnungen zum Reichssteuergesetz vom 27. April 1894; — Abänderung der Abfälle der Steuerprüfung verschiedener Verordnungen 174
3. Reichsamt-Verordnungen: — Abänderung zur

Verordnung von Eisenbahn-Verordnungen; — Eisenbahn-Verordnungen 176
4. Reichsamt-Verordnungen: Abänderung von Vorschriften auf dem Reichsgebiet 177
5. Handels- und Steuer-Verordnungen: Neue Vorschriften der regelmäßigen Untersuchungen anzulegen und den Anforderungen der Handels-Verordnungen entsprechend veränderten Vorschriften 178
Anhang: — Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die demilitäre Untersuchung des Elms . . . 187

I. Marine und Schifffahrt.

Bestimmungen

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsbescheide in Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn eine anderseitige Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsbescheide getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarine, wie folgt behandelt:

1. In deutschen Häfen werden die nationalen gemäß den Bestimmungen des Oesterreichischen und des ungarischen Handelsministeriums vom 10. November 1891 ausgestellten Bescheide Oesterreichischer und ungarischer Segel- und Dampfschiffe ohne Nachmessung anerkannt.
2. In Oesterreichisch-ungarischen Häfen werden ohne Nachmessung anerkannt:
 - a) die vom 1. Juli 1896 ab ausgestellten nationalen Bescheide deutscher Segel- und Dampfschiffe,
 - b) die vor diesem Zeitpunkte ausgestellten nationalen Bescheide deutscher Segel- und Dampfschiffe, einschließlich der nach §. 17 der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom